

Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) - SGV. NW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW S. 436) hat der Rat der Stadt Erkrath mit Beschluss vom 14.03.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge auf	93.586.227	€
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	100.620.037	€

im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	87.270.496	€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	93.146.070	€

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **5.742.750 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **13.730.124 €** festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **6.563.324 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **27.018.900 €** festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **0 €**

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf **7.033.810 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 210 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 420 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | |
| 2.1 | nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital auf | 420 v.H. |

Erkrath, den 02.04.2013

Arno Werner
Bürgermeister